



Technische Hochschule Georg Agricola

# AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 25.06.2026  
Laufende Nr.: 23/26

Bekanntgabe der Neufassung des

## **Statuts**

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 02.06.2026



# **Statut der Technischen Hochschule Georg Agricola**

vom 04.05.2006

in der geänderten Fassung vom 02.06.2026

## **Präambel**

Die Technische Hochschule Georg Agricola (THGA) ist eine staatlich anerkannte Hochschule mit Sitz in Bochum. Die Trägerin der THGA ist die DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (Trägerin), eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft, die durch ihre Geschäftsführung gesetzlich vertreten wird.

Die THGA bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

Die THGA leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.

Das Statut regelt die Aufgaben, die Wahl und die Zusammenarbeit der Organe der THGA und gibt der THGA einen Rahmen für die Freiheit von Lehre und Forschung, den wirtschaftlichen Umgang mit Ressourcen, die strategische Weiterentwicklung des Angebots und die Qualität der Lehre.

Ziel dieses Statuts ist es, die THGA zu einer im Markt anerkannten, führenden privaten Einrichtung auszubauen.

## Inhalt

Erster Abschnitt: .....	3
Grundsätzliche Bestimmungen .....	3
§ 1 Name, Rechtsform.....	3
Zweiter Abschnitt: – .....	3
Zentrale Organe der THGA .....	3
§ 2 Zentrale Organe .....	3
§ 3 Präsidium .....	3
§ 4 Präsident:in .....	5
§ 5 Kanzler:in .....	5
§ 6 Vizepräsident:innen .....	6
§ 7 Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums .....	6
§ 8 Findungskommission.....	7
§ 9 Hochschulwahlversammlung .....	8
§ 10 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums .....	9
§11 Hochschulrat .....	9
§ 12 Senat.....	10
§ 13 Hochschulverwaltung .....	11
Dritter Abschnitt:.....	12
Dezentrale Organisation.....	12
§ 14 Wissenschaftsbereiche.....	12
§ 15 Dekan:innen .....	12
§ 16 Aufgaben der Dekan:innen .....	12
Vierter Abschnitt: .....	13
Sonstige Organe .....	13
§ 17 Vertretung der Studierendenschaft .....	13
§ 18 Einschreibung.....	13
§ 19 Studium und Prüfungen .....	13
§ 20 Inkrafttreten .....	13

## **Erster Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Rechtsform**

(1) Die Hochschule führt den Namen „Technische Hochschule Georg Agricola“ (abgekürzt: THGA).

(2) Sie ist eine private, staatlich anerkannte Hochschule im Sinne der §§ 72-75, 81 des Gesetzes der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und eine rechtliche unselbständige Einrichtung der DMT Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH.

## **Zweiter Abschnitt: – Zentrale Organe der THGA**

### **§ 2 Zentrale Organe**

Zentrale Organe der THGA sind

- der/die Präsident:in
- das Präsidium,
- der Hochschulrat,
- der Senat
- die Hochschulwahlversammlung.

### **§ 3 Präsidium**

(1) Das Präsidium leitet die THGA. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Statut oder in einer auf diesem beruhenden Ordnung der Hochschule nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Präsidium gehören an

- a) hauptberuflich der/die Präsident:in als Vorsitzende:r und der/die Kanzler:in,
- b) nicht hauptberuflich die Vizepräsident:innen nach § 6
- c) als ständiger Gast: der/die Dekan:in nach § 15

(3) Der/die Präsident:in kann unbeschadet von § 5 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen. Über die Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des/der Präsident:in.

(4) Das Präsidium entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsident:in den Ausschlag. Beschlüsse können nicht gegen die Stimme der/des Präsident:in gefasst werden.

(5) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(6) Das Präsidium entwickelt die Hochschulstrategie zur Verwirklichung der Ziele der THGA und legt erforderliche Maßnahmen zur Stärkung der THGA im Wettbewerb fest. Das Präsidium entwirft unter Würdigung der Stellungnahmen des Hochschulrats und des Senats den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträger:innen und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort; die dem Senat zur Billigung vorgelegten Planungsgrundsätze gelten als gebilligt, wenn der Senat nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage Einwände erhebt. Der Hochschulentwicklungsplan enthält insbesondere die Planungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung.

(7) Folgende weitere Aufgaben obliegen dem Präsidium insbesondere:

- a) die Festlegung der organisatorischen Angelegenheiten des Studienbetriebs an der THGA;
- b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der THGA
- c) Zentrale Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Erstsemesterbegrüßung, Verabschiedung u. ä.);
- d) Beschlussfassung über die Berufung von Professor:innen auf Vorschlag des Senats oder der Trägerin;
- e) Beschlussfassung über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor:in“ auf Vorschlag des Senats oder der Trägerin;
- f) Vorbereitung der Sitzungen von Hochschulrat und Senat und Ausführung der Beschlüsse;
- g) Durchführung der Evaluation nach Maßgabe der Evaluationsordnung der THGA,
- h) Beschlussfassung über ggf. zu erlassende Satzungen und Ordnungen des Forschungszentrums Nachbergbau (FZN) in Abstimmung mit der Trägerin.

(8) Das Präsidium ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschulrats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.

(9) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet es regelmäßig Bericht. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

(10) Hält das Präsidium Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Trägerin zu beteiligen. Weigern sich die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Falle von nach den Grundsätzen der

Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar gehaltenen Beschlüssen, Maßnahmen oder Unterlassungen Abhilfe zu schaffen, entscheidet die Trägerin.

(11) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Das Präsidium kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Das Präsidium gibt Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.

#### **§ 4 Präsident:in**

(1) Der/die Präsident:in vertritt die THGA nach außen. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(2) Der/die Präsident:in wahrt die Ordnung der THGA und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe dieses Statuts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(3) Der/die Präsident:in trägt die Gesamtverantwortung für die Wirtschaftsführung der THGA im Rahmen der Organisations- und Finanzverantwortung der Trägerin.

(4) Der/die Präsident:in ist Vorgesetzte/r des wissenschaftlichen Personals.

(5) Der Beirat der Trägerin ist Dienstvorgesetzter des/der Präsident:in.

(6) Die Trägerin hat ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem/der Präsident:in, das sich auf die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einschließlich der Vorschriften dieses Statuts, oder auf diesem beruhenden Ordnungen der THGA erstreckt. Kommt der/die Präsident:in den Weisungen der Trägerin nicht nach, hat die Trägerin Einzelentscheidungsbefugnis. Die Trägerin hat darüber hinaus – unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Handlungen der/des Präsident:in – Einzelentscheidungsbefugnis, wenn Beschlüsse oder Handlungen die geplante wirtschaftliche Entwicklung der THGA gefährden oder den mit der Trägerin abgesprochenen Hauptentwicklungslinien widersprechen.

(7) Der/die Präsident:in hat die Trägerin über alle wichtigen Vorgänge in der THGA, insbesondere in der Tätigkeit der Organe (zentrale Organe und sonstige Organe) der THGA, zu informieren.

#### **§ 5 Kanzler:in**

(1) Die Bewirtschaftung der Träger- und Haushaltsmittel für die Hochschule obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Wissenschaftsbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(2) Der Wirtschaftsplan für die gesamte THGA wird von ihr oder ihm in Zusammenarbeit mit dem/der Präsident:in erstellt.

(3) Als Mitglied des Präsidiums leitet der/die Kanzler:in die Hochschulverwaltung der THGA. Sie oder er erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Er oder sie ist Vorgesetzte/r des Personals in Technik und Verwaltung.

(5) Der/die Kanzler:in kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium der Trägerin, welche eine Entscheidung herbeiführt.

(6) Der Beirat der Trägerin ist Dienstvorgesetzter des/der Kanzler:in.

## **§ 6 Vizepräsident:innen**

(1) Die THGA hat grundsätzlich drei Vizepräsident:innen, die aus dem Kreis der Professorenschaft der THGA gewählt werden. Die Wahl richtet sich nach §§ 7 ff. dieses Statuts.

(2) Die Vizepräsident:innen sind jeweils für einen der folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- Studium und Lehre
- Forschung, Entwicklung und Transfer
- Leitung des Forschungszentrums Nachbergbau (FZN).

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(3) Die Vizepräsident:innen können gleichzeitig die Leitung eines Wissenschaftsbereiches (Dekan:in) der THGA nach § 15 mit den dort genannten Aufgaben übernehmen. In diesem Fall entfällt die Wahl nach § 15 Abs. 3. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Präsident:in im Einvernehmen mit dem Präsidium.

## **§ 7 Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums**

(1) Das Nähere zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium richtet sich nach den §§ 8 und 9.

(2) Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre, dies gilt auch für den Fall der Wiederwahl. Die Wahl ist durch eine Findungskommission nach § 8 vorzubereiten und öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Amtszeit der Vizepräsident:innen nach § 6 beträgt 3 Jahre. Die Vizepräsident:innen werden auf Vorschlag des/der Präsident:in von der Hochschulwahlversammlung gewählt; der Einrichtung einer Findungskommission nach § 8 bedarf es nicht.

(4) Die Trägerin kann auf Vorschlag des/der Präsident:in in Abstimmung mit dem Hochschulrat die Amtszeit einzelner oder aller Vizepräsident:innen im Einzelfall um bis zu 2 Semester verlängern.

## § 8 Findungskommission

- (1) Die Wahlen der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden durch eine aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet. Die Stimmen der Mitglieder aus dem Hochschulrat und dem Senat stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Findungskommission ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds und in sonstigen Fällen unverzüglich zu bilden.
- (2) Die Findungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Hochschulrates, einem Mitglied des Senats aus der Gruppe der Professorenschaft, einem Mitglied des Senats aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und einem Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden. Das jeweilige Gremium entsendet die Mitglieder. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Findungskommission tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden des Hochschulrats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine Stellvertretung.
- (4) Die Findungskommission erarbeitet zunächst einen Ausschreibungstext für die zu besetzende Stelle. Auf dessen Grundlage wird die zu besetzende Stelle im Falle der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder öffentlich ausgeschrieben. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen trifft die Findungskommission eine Vorauswahl von geeignet erscheinenden Bewerbern.
- (5) Diese werden zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. Neben den Mitgliedern der Findungskommission nehmen hieran auch ein Mitglied der Geschäftsführung der DMT-LB teil. Anschließend berät die Findungskommission über das Ergebnis der persönlichen Vorstellung.
- (6) Die Findungskommission kann bei dem Auswahlverfahren externe Beratung einbeziehen.
- (7) Alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Findungskommission sind verpflichtet, offen zu legen, ob etwaige Befangenheitsgründe vorliegen könnten. Hält sich ein Mitglied für befangen, bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies der/dem Vorsitzenden der Findungskommission mitzuteilen. Die Kommission entscheidet über den Ausschluss.
- (8) Ist die Stelle des/der Präsident:in zu besetzen, schlägt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung eine Person, die aufgrund der Vorstellung nach Absatz 5 als geeignet erscheint, zur Wahl vor, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung abstimmt. Ist die Stelle des/der Kanzler:in zu besetzen, erfolgt der Wahlvorschlag der Findungskommission im Benehmen mit dem/der Präsident:in.
- (9) Von dem Erfordernis einer Ausschreibung nach § 8 Abs. 4 und der Durchführung eines Findungsverfahrens kann bei hauptberuflichen Mitgliedern des Präsidiums im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat den/die Amtsinhaber:in jeweils in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.

## § 9 Hochschulwahlversammlung

- (1) Der Hochschulwahlversammlung gehören zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Senats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder des Hochschulrats an. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat bzw. im Hochschulrat stimmberechtigt sind. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder von Senat und Hochschulrat anwesend sind.
- (2) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung übernimmt der/die Vorsitzende des Hochschulrats, die Stellvertretung wählt der Senat aus seiner Mitte.
- (3) Zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung, in der die Wahl oder die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums erfolgen soll, lädt der/die Vorsitzende bzw. die Stellvertretung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Die von der Findungskommission empfohlenen oder von dem/der Präsident:in vorgeschlagenen Personen werden zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Regelungen zur Befangenheit in § 9 Abs. 7 gelten entsprechend.
- (6) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. Steht innerhalb einer Wahlversammlung die Wahl von mehreren Mitgliedern des Präsidiums an, sind diese in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (7) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören und die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.
- (8) Kommen bei der Wahl eines Präsidiumsmitglieds die erforderlichen Mehrheiten nicht zustande, gibt der/die Vorsitzende sowohl der Hochschulwahlversammlung als auch ihren beiden Teilen Gelegenheit zur internen Beratung und ruft sodann zu einem zweiten Wahlgang auf. Kommen auch bei einem zweiten Wahlgang nicht die erforderlichen Mehrheiten zustande, wird erneut Gelegenheit zur Beratung gegeben und sodann zur Wahl aufgerufen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Scheitert die Wahl auch im dritten Wahlgang, ist bei hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern die Stelle erneut auszuschreiben. Bei nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern wird der/die Präsident:in um einen neuen Wahlvorschlag gebeten und die Hochschulwahlversammlung ist zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzuberufen.
- (9) Die Trägerin beruft die/den von der Hochschulwahlversammlung vorgeschlagene/n Bewerber:in. Die Trägerin kann einen neuen Vorschlag anfordern, wenn keine Einigkeit über die Vertragsbedingungen des Dienstvertrages mit dem/der Bewerber:in erzielt werden kann. Beabsichtigt sie dies, macht sie der Hochschulwahlversammlung unter Darlegung der Gründe hiervon Mitteilung und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **§ 10 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums abwählen. Voraussetzung für die Abwahl ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung ist zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds einzuberufen, wenn der Hochschulrat oder der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des jeweiligen Gremiums zuvor einen entsprechenden Antrag auf Abwahl beschlossen hat. Der Antrag muss ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur betreffenden Sitzung des Hochschulrats bzw. des Senats aufgeführt werden. Dem betroffenen Präsidiumsmitglied ist auf der Sitzung des Hochschulrats bzw. des Senats und vor der Hochschulwahlversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Abwahl von Vizepräsident:innen ist auch dem/der Präsident:in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung ist auch dann zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds einzuberufen, wenn die Trägerin dies beantragt. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Präsidiumsmitglieds beendet. Die Trägerin bestimmt eine Leitung bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. Die Wahl eines neuen Mitgliedes soll unverzüglich erfolgen.

## **§11 Hochschulrat**

- (1) Dem Hochschulrat sollen mindestens 6 Mitglieder angehören; mindestens 50 % seiner Mitglieder sollen Frauen sein. Die Geschäftsführer:innen der Trägerin sind Mitglieder des Hochschulrats; ein Mitglied der Geschäftsführung, welches gleichzeitig Organ der THGA ist, kann nicht Mitglied des Hochschulrats werden. Die IGBCE und Unternehmen aus dem Bereich der RAG-Stiftung bzw. der RAG Aktiengesellschaft sollen jeweils ein bis zwei Mitglieder des Hochschulrats bestimmen. Die Trägerin bestimmt weitere Mitglieder des Hochschulrats; sie sollen möglichst aus dem Hochschulbereich oder aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stammen. Der/die Präsident:in ist befugt, der Trägerin neue Mitglieder des Hochschulrates vorzuschlagen.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates werden für die Dauer von 5 Jahren bestimmt.
- (3) Der Senat oder der Hochschulrat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums eine Abberufung vorschlagen. Auf diesen Vorschlag hin kann die Trägerin ein Mitglied des Hochschulrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erheblichen Pflichtverletzung oder wenn das Mitglied dem Ansehen der THGA Schaden zufügt, abberufen. Mit der Abberufung ist seine Mitgliedschaft im Hochschulrat beendet.
- (4) Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende:n des Hochschulrats. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden gibt sich der Hochschulrat eine Geschäftsordnung, in der die Bildung eines Präsidiums des Hochschulrats vorzusehen ist, das auch zwischen den ordentlichen Sitzungen des Hochschulrats an Stelle des Hochschulrats entscheiden kann und das anschließend den Hochschulrat in der nächsten ordentlichen Sitzung über die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen unterrichtet.
- (5) Folgende Aufgaben obliegen dem Hochschulrat insbesondere:
  - a) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan

- b) Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung und der Findungskommission;
- c) Empfehlungen und Stellungnahmen zum Hochschulentwicklungsplan;
- d) Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der Hochschulrat fördert die regionale Einbindung der THGA. Er nimmt zu den in der Berufswelt an die THGA bestehenden Erwartungen Stellung und fördert die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der THGA.

## § 12 Senat

(1) Der Senat wird gruppenparitätisch besetzt. Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind insgesamt jeweils höchstens:

- a) drei Vertreter:innen aus der Gruppe der Professor:innen;
- b) drei Vertreter:innen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden/ Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
- c) drei Vertreter:innen der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung;
- d) drei Vertreter:innen der Studierenden.

(2) Mitglieder mit beratender Funktion sind:

- a) der/die Präsident:in;
- b) der/die Kanzler:in;
- c) die Vizepräsident:innen nach § 6,
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der THGA;
- e) eine Vertretung des Betriebsrates, die Hochschulangehörige ist;
- f) eine Vertretung des AStA;
- g) der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(3) Den Vorsitz des Senats übernimmt der/die Präsident:in.

(4) Die Amtszeit des Senats beträgt vier Jahre, die Vertretung der Studierenden im Senat wird für jeweils ein Jahr gewählt. Einzelheiten zur Wahl und Wiederwahl der Senatsmitglieder regelt die Wahlordnung des Senats in Verbindung mit der Grundordnung.

(5) Der Senat ist zuständig für:

- a) Erlass und Änderungen der Ordnungen der THGA, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt;
- b) die Mitwirkung seiner Mitglieder in der Findungskommission und der Hochschulwahlversammlung;
- c) Vorschläge für die Berufung von Professor:innen nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses der Trägerin über die Ausschreibung einer Professorenstelle; die weiteren Einzelheiten regelt die Berufsordnungsordnung der THGA in Verbindung mit der Grundordnung;

- d) Vorschläge für die Beschlussfassung des Präsidiums über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor:in“;
- e) Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- f) Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan;
- g) Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplan;
- h) Beschlussfassung über Ehrungen nach der Ehrungsordnung der THGA;
- i) die Wahl der/des Dekan:in nach § 15 Abs. 3.

(6) Der Senat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Grundordnung oder die Geschäftsordnung des Senats keine anderslautende Regelung enthält. Die Regelungen zur Stimmengewichtung nach Abs. 1, 7 und 8 und § 13 bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Mitglieder aus der Gruppe der Professor:innen verfügen bei der Wahl der Mitglieder des Senats in die Findungskommission, bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan und beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln, über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden ihre Stimmen durch Multiplikation mit dem Faktor 3,33 gewichtet.

(8) Beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Professor:innen über die Hälfte der Stimmen; hierzu werden ihre Stimmen mit dem Faktor 3 gewichtet.

(9) Die Stellungnahmen, Vorschläge und Beschlüsse des Senats werden den entsprechenden Gremien durch den/die Vorsitzende:n übermittelt.

## **§ 13 Hochschulverwaltung**

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.

(2) In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

## **Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation**

### **§ 14 Wissenschaftsbereiche**

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Wissenschaftsbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.
- (2) Über die Anzahl der Wissenschaftsbereiche sowie die Entscheidung über die Zuordnung der Studiengänge zu den Wissenschaftsbereichen entscheidet das Präsidium.

### **§ 15 Dekan:innen**

- (1) Der/die Dekan:in leitet und vertritt einen Wissenschaftsbereich innerhalb der Hochschule und übernimmt die Aufgaben nach § 16 dieses Statuts.
- (2) Die Amtszeit der Dekan:innen beträgt 3 Jahre.
- (3) Der/die Dekan:in wird auf Vorschlag des/der Präsident:in vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

### **§ 16 Aufgaben der Dekan:innen**

- (1) Die Dekan:innen sind in ihren jeweiligen Wissenschaftsbereichen insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
  - a) die strategische Weiterentwicklung und Profilbildung des Wissenschaftsbereichs im Rahmen der Gesamtstrategie der Hochschule,
  - b) die Umsetzung der Hochschulstrategie sowie der Beschlüsse des Präsidiums in Forschung, Lehre und Transfer,
  - c) die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots sowie der Durchführung von Prüfungen unter Beachtung der Lehrverpflichtungsverordnung und der darauf beruhenden hochschulinternen Regelungen,
  - d) die Organisation von Studium und Lehre sowie des Prüfungswesens.
- (2) Den Dekan:innen steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Weisungsrecht gegenüber dem zugewiesenen Personal zu, soweit es die organisatorische Durchführung von Aufgaben betrifft. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt unberührt.
- (3) Die Dekan:innen sind für die Einhaltung der für ihren Wissenschaftsbereich geltenden Haushaltsplanung verantwortlich.

## **Vierter Abschnitt: Sonstige Organe**

### **§ 17 Vertretung der Studierendenschaft**

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden der THGA bilden die Studierendenschaft und sind als Verein organisiert. Ihr gehören alle an der THGA eingeschriebenen Studierenden an.
- (2) Die Grundordnung trifft die weiteren Bestimmungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Studierendenschaft, zur Wahl des Studierendenparlaments und zum Allgemeinen Studierendenausschuss.

### **§ 18 Einschreibung**

- (1) Die Studierenden werden durch Einschreibung in die THGA aufgenommen. Die Einschreibung beinhaltet zugleich den Abschluss eines Studienvertrages. Studienbewerber:innen müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine staatliche Hochschule erfüllen.
- (2) Weitere Einzelheiten zum Studienvertrag und zur Einschreibung bestimmt die Einschreibungsordnung, in der auch die Gründe festzulegen sind, die zur Versagung oder Rückgängigmachung der Einschreibung führen.

### **§ 19 Studium und Prüfungen**

Einzelheiten zur Durchführung und zum Abschluss des Studiums regeln die Grundordnung bzw. auf ihr beruhende weitere Ordnungen, insbesondere die Hochschulprüfungsordnungen und sonstige Bestimmungen im Rahmen dieses Statuts.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Änderung dieses Statuts wurde durch die Geschäftsführung der DMT-LB am 02.06.2026 beschlossen und tritt mit dem darauffolgenden Tag in Kraft; es fasst das Statut vom 04.05.2006, zuletzt geändert am 23.04.2019 neu und löst es hiermit ab.

Prof. Susanne Lengyel

Prof. Dr. Sunhild Kleingärtner

Ulrich Wessel

Geschäftsführung der DMT-LB